

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



141

Nr. 13

Speyer, den 23. Dezember 2022

Inhalt

Seite

Gesetze und Verordnungen

Nr. 131 – Vorläufiges Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes.....	143
Nr. 132 – Vorläufiges Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes.....	144
Nr. 133 – Gesetz über die Feststellung der Haushalte der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und der Protestantischen Pfründestiftung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltsgesetz – HG – 2023/2024).....	144
Nr. 134 – Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (HBG 2023 und 2024).....	147
Nr. 135 – Haushaltsbuch für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.....	148
Nr. 136 – Beschluss über die Errichtung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband Neustadt an der Weinstraße“ und Feststellung der Verbandssatzung.....	153
Nr. 137 – Beschluss über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Pirmasens.....	154
Nr. 138 – Beschluss über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Landau.....	155
Nr. 139 – Beschluss über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Donnersberg.....	156
Nr. 140 – Beschluss über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter.....	157
Nr. 141 – Verordnung über die Standardassistenten in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Standardassistentenverordnung – (StAVO).....	158
Nr. 142 – Rechtsverordnung zum Erprobungsraum „Baufinanzierung“.....	160
Nr. 143 – Rechtsverordnung über die Zusammenarbeit in gemeinschaftlich verwalteten Pfarrämtern (Gemeinschaftspfarramtsverordnung – GemPfAVO).....	161
Nr. 144 – Berichtigung des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt.....	163
Nr. 145 – Berichtigung von Gesetzen.....	164
Nr. 146 – Gebührenordnung.....	164

Bekanntmachungen

Nr. 147 – Mitteilung des Statistikreferats Statistik-Online Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II).....	165
Nr. 148 – Zweite Theologische Prüfung im November 2022, Vikarskurs 2020 Aktenzeichen: 1 08/0401.....	166

Stellenausschreibungen

Nr. 149 – Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche.....	167
---	-----

Dienstnachrichten

Nr. 150 – Verwaltungen.....	170
Nr. 151 – Verleihungen.....	170
Nr. 152 – Ernennungen.....	170
Nr. 153 – Ruhestand.....	171

Mitteilungen

Nr. 154 – Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	171
Nr. 155 – Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2022.....	171
Nr. 156 – Erscheinungstermine Amtsblatt 2023.....	172

Gesetze und Verordnungen**Nr. 131**
Vorläufiges Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**Vom 15. Dezember 2022**

Die Kirchenregierung hat auf Grund des § 90 Absatz 1 der Kirchenverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2022 (ABl. S. 128) geändert worden ist, das folgende vorläufige Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

§ 19 Absatz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2021 (ABl. S. 51) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist, von der Zahlung eines Versorgungsbeitrages durch die Pfarrerin oder den Pfarrer abhängig, dessen Höhe vom Landeskirchenrat bestimmt wird.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses vorläufige Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Für Beurlaubungen, die bereits vor dem 1. Januar 2023 erfolgt sind, ist § 19 des Pfarrbesoldungsgesetzes in seiner bis dahin geltenden Fassung längstens bis zum 30. April 2023 weiter anzuwenden.

Speyer, den 15. Dezember 2022

- Kirchenregierung -
Dorothee Wüst
Kirchenpräsidentin

Nr. 132**Vorläufiges Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes****Vom 15. Dezember 2022**

Die Kirchenregierung hat aufgrund von § 90 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. 1983, S. 26), welche zuletzt durch Gesetz vom 19. November 2022 (ABl. S. 128) geändert worden ist, folgendes vorläufiges Gesetz erlassen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes**

Das Gesetz über die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes vom 19. November 2016 (ABl. 2016, S. 92), welches zuletzt geändert worden ist durch vorläufiges Gesetz vom 17. Dezember 2020 (ABl. S. 179), bestätigt durch Gesetz vom 17. April 2021 (ABl. S. 58), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „2023“ durch die Zahl „2025“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2022

- Kirchenregierung -
Dorothee Wüst
Kirchenpräsidentin

Nr. 133**Gesetz über die Feststellung der Haushalte der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und der Protestantischen Pfründestiftung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltsgesetz – HG – 2023/2024)****Vom 19. November 2022**

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die diesem Gesetz als Anlage beigefügten Haushalte werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2023
	€	€
a) Haushalt der Landeskirche auf	212.062.200	199.998.600
b) Haushalt der Pfründestiftung auf	3.039.000	3.018.900

§ 2

(1) Die Landeskirchensteuer wird nach Maßgabe der Kirchensteuerbeschlüsse in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Das Diakonische Werk Pfalz erhält eine Zuweisung in Höhe von 5,4 % des Kirchensteueraufkommens bei den Finanzämtern. Die Berechnung dieser Zuweisung basiert auf dem Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern vor jeweils fünf Jahren.

§ 3

Die Landeskirchensteuer wird nach Maßgabe der Kirchensteuerbeschlüsse in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Der Grundbetrag der allgemeinen und besonderen Schlüsselzuweisungen wird für die Jahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

2023

- a) 13,20 € je Messzahl nach § 2 Abs. 1 KiFAG
- b) 12,00 € je Messzahl nach § 2 Abs. 2, §§ 3, 5 und 6 KiFAG
- c) 5,00 € je Messzahl nach § 9 KiFAG

2024

- a) 13,20 € je Messzahl nach § 2 Abs. 1 KiFAG
- b) 12,00 € je Messzahl nach § 2 Abs. 2, §§ 3, 5 und 6 KiFAG
- c) 5,00 € je Messzahl nach § 9 KiFAG

§ 4

Im Rahmen des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens sind Rückzahlungen der Clearingrücklage zu entnehmen und Erstattungen dieser zuzuführen. § 28 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) findet hierbei keine Anwendung.

§ 5

(1) Treten im Laufe des Haushaltsjahres Änderungen in der Zahl der Pfarrstellen ein, so gilt zugleich der dem Haushalt als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.

(2) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplanes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 LBesO bzw. Entgeltgruppe 14 TVöD/TV-L zu beschließen. Hiervon ist der Finanzausschuss zu unterrichten.

§ 6

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushalt auszuweisen ist.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Rechtsverordnung gibt den Anspruchsberechtigten, die Voraussetzung für die Gewährung und den Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung und Vergütung für nebenberufliche Tätigkeiten an. Die Mittel für Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind im Haushalt auszuweisen.

§ 7

Haushaltsverbesserungen sind in erster Linie zur Bildung von Rücklagen, insbesondere zur Sicherung künftiger Versorgungslasten zu verwenden.

§ 8

(aufgehoben)

§ 9

(1) Der Landeskirchenrat kann mit Einwilligung der Kirchenregierung zu Gunsten von Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirken und Zweckverbänden sowie anderen kirchlichen Trägern, Bürgschaften und andere Sicherheiten bis zu 250.000 € im Einzelfall übernehmen. Die Gesamtsumme darf insgesamt 1.600.000 € nicht überschreiten.

(2) Rechtsgeschäfte, die der Landeskirchenrat abschließt und die gegen die Regelung in Absatz 1 verstoßen, sind nichtig.

§ 10

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 4.000.000 € aufzunehmen. Hiervon ist die Kirchenregierung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Mit Einwilligung der Kirchenregierung kann der Landeskirchenrat für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und/oder die Beteiligung an Windkraftanlagen sowie sonstigen rentierlichen Investitionen einen Kredit von bis zu insgesamt 1.000.000 € aufnehmen.

§ 11

Die Entscheidung über die vorherige Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Protestantischen Pfründestiftung wird dem Verwaltungsbeirat der Protestantischen Pfründestiftung übertragen.

§ 12

(1) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S.41), in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe des Haushaltsbegleitgesetzes abgewichen werden.

(2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über die zielorientierte Finanzplanung in Kirchengemeinden und die Sicherung des Ausgleichs kirchlichgemeindlicher Haushalte kann durch Beschluss des Landeskirchenrates für die Dauer der Erprobung von

a) dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), in der jeweils geltenden Fassung,

b) dem Finanzausgleichsgesetz vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 18), in der jeweils geltenden Fassung,

c) der Verwaltungsamtsverordnung vom 27. Juni 2006 (ABl. S. 151), in der jeweils geltenden Fassung,

abgewichen werden. Der Beschluss muss die Vorschriften des kirchlichen Rechts angeben, von denen abgewichen werden soll.

(3) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über ein neues kirchliches Finanzwesen (NKF) und über die beleglose Abwicklung von Zahlungsvorgängen kann gemäß Absatz 2 von den dort genannten Vorschriften des kirchlichen Rechts abgewichen werden.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2024 enthält, am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündigt.

Speyer, den 19. November 2022

- Kirchenregierung -

Dorothee Wüst

Kirchenpräsidentin

Nr. 134

Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (HBG 2023 und 2024)

Vom 19. November 2022

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabengestaltung und Aufgabensicherung zu verschaffen.

(2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41, in der jeweils geltenden Fassung), abgewichen werden.

§ 2

(1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden den Dezernaten durch den Haushalt Dezernats-, Einzel-, Sammel- und Sonderbudgets zur Bewirtschaftung zugewiesen. Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige und unechte Deckungsfähigkeit. Mehrausgaben sind grundsätzlich durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die unterabschnittsübergreifende Deckungsfähigkeit wird auf 20 v. H. des Bedarfs, höchstens jedoch auf 50.000,- € beschränkt. Darüber hinausgehende Umschichtungen bedürfen der Genehmigung gemäß § 28 HVO.

(2) Um eine wirtschaftliche und flexible Aufgabenwahrnehmung zu fördern, kann im Haushalt vorgesehen werden, in den Budgets in untergeordnetem Umfang Ansätze zur Deckung von Mehrausgaben zu veranschlagen, die nicht nach den einzelnen Planansätzen zugeordnet sind, sondern für das gesamte Budget verwendet werden können (Budgetbewirtschaftungsmittel). So gedeckte Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen, insoweit findet § 28 HVO keine Anwendung. Die Budgetbewirtschaftungsmittel werden der Budgetrücklage entnommen. Soweit sie nicht verwendet werden, sind sie der Budgetrücklage wieder zuzuführen.

(3) Personalausgaben sind nicht in die Budgets mit eingeschlossen. Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt sind und soweit für diese Stellen kein Ersatz geleistet wird, wird auf Antrag nach Ablauf von vier Monaten für jede nicht besetzte volle Stelle eine jährliche Budgetgutschrift gewährt. Die Höhe der jeweiligen Budgetgutschrift ergibt sich aus den der Haushaltung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zugrunde liegenden Eckwerten für die Berechnung der Personalkosten nicht besetzter Stellen. Die Budgetgutschrift wird höchstens für ein Jahr gewährt. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind die Beträge nach Satz 3 im Verhältnis zu kürzen. Die Budgetgutschrift kann nach den Maßgaben des Absatzes 1 Satz 3 für die Finanzierung von Sachkosten verwendet oder maximal in der in § 4 Absatz 2 genannten Höhe der Budgetrücklage zugeführt werden.

(4) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets erfolgt durch die Bewirtschaftungsschlüssel (BEW) im Buchungsplan. Die BEW-Nummer ist dreistellig. Die erste Stelle kennzeichnet das mittelbewirtschaftende Dezernat oder das Sonderbudget, die zweite und dritte Stelle die Einzel- und Sammelbudgets, beim Sonderbudget das mittelbewirtschaftende Dezernat. Die Zuordnung der Bewirtschaftungsschlüssel zu den mittelbewirtschaftenden Stellen erfolgt auf Grundlage des Geschäftsverteilungsplans des Landeskirchenrats und wird von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Landeskirchenrats und mit Zustimmung der Kirchenregierung festgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Die Vorschriften über Haushaltsreste bleiben unberührt. Haushaltsreste dürfen nur gebildet werden, soweit sie sachlich notwendig und durch Haushaltsvermerk vorgesehen sind.

§ 4

(1) Die mittelbewirtschaftende Stelle ist für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.

(2) Wird der im Haushalt ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Dezernat nicht voll benötigt, werden auf Antrag 50 v. H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Teil des im Haushalt ausgewiesenen Bedarfs, der die bei der Haushaltsaufstellung festgelegte Budgetvorgabe übersteigt, mindert i. d. R. die Zuführung zur Budgetrücklage.

- (3) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushalt beigefügte Stellenplan mit den Haushaltsvermerken verbindlich. Soweit die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann seitens des zuständigen Dezernats von dem Stellenplan befristet abgewichen werden, um für die Dauer einer bestehenden Erkrankung von Mitarbeitenden Aushilfs- bzw. Ersatzkräfte befristet beschäftigen zu können. Kw-Vermerke sind bei Freiwerden der Stelle unmittelbar umzusetzen. Für die Entscheidung, ob eine vakante Stelle, die nicht mit einem kw-Vermerk versehen ist, mit einer Aushilfskraft besetzt wird oder vakant bleibt, ist das zuständige Dezernat verantwortlich; die über diese Entscheidung hinausgehende Personalbewirtschaftung verbleibt dem Personaldezernat. Mehrausgaben, die durch die Wiederbesetzung von Altersteilzeitstellen entstehen, sind aus dem Budget zu erwirtschaften oder aus der Budgetrücklage abzudecken.
- (4) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet das zuständige Dezernat. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.
- (5) Fehlbeträge sind in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.
- (6) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen fließen als allgemeine Deckungsmittel dem Haushalt zu.
- (7) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushalt beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

§ 5

Mittelbewirtschaftende Stellen für die Budgets sind die Dezernate. Wird die Mittelbewirtschaftung vom Dezernat delegiert, ist das Finanzdezernat davon zu unterrichten und es sind ihm die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen.

§ 6

- (1) Der Überprüfung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Budgets ist bei Erstellung der Jahresrechnung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Einhaltung des beschlossenen Budgets ist bei der Rechnungslegung nachzuweisen.
- (2) Können die im Rahmen des beschlossenen Budgets festgelegten Einsparvorgaben nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums umgesetzt werden, hat die mittelbewirtschaftende Stelle dies dem Finanzdezernat unverzüglich anzuzeigen, dabei sind die Gründe darzulegen und zu erklären, innerhalb welchen Zeitraums die Umsetzung erfolgt.

§ 7

Die Kirchenregierung kann regeln, dass zur Optimierung der Haushaltsbewirtschaftung im Rahmen der Budgetierung von weiteren Vorschriften der HVO abgewichen wird. Diese Regelung gilt längstens bis zum Inkrafttreten des nächsten Haushaltsbegleitgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Dieses Gesetz wird hiermit verkündigt.
Speyer, den 19. November 2022
- Kirchenregierung -
Dorothee Wüst
Kirchenpräsidentin

Nr. 135 Haushaltsbuch für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Speyer, 1. November 2022
Az 5-04/06-01

Die Veröffentlichung des Haushaltsbuchs 2023 und 2024 erfolgt zur besseren Übersicht und zur Kosteneinsparung in gekürzter Form. Die Haushalte der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) und der Prot. Pfründestiftung können beim Landeskirchenrat bzw. bei der Pfründeverwaltung eingesehen oder angefordert werden.

AUFGABEN- FELD		Planansatz für das Rechnungsjahr			
		2024		2023	
Handlungs- feld	Z W E C K B E S T I M M U N G	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE				
0100	Gottesdienst	14.400	361.600	14.400	363.600
0200	Kirchenmusik	141.600	702.600	141.600	688.000
0311	Gemeinédiakoninnen und Gemeinédiakone	131.500	4.746.300	128.300	4.641.300
0410	Religionsunterricht	6.140.500	8.915.900	5.991.400	8.793.800
0413	Amt für Religionsunterricht	182.700	1.637.900	179.600	1.652.300
0511	Gemeindepfarrdienst	16.346.900	68.008.700	16.017.700	66.529.500
0580	Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung	18.200	1.127.500	18.200	1.100.700
0620	Theologiestudium, Ausbildung und Prüfung	0	273.300	0	273.300
0633	Prot. Bildungszentrum Butenschoen-Haus	822.800	1.140.700	788.800	1.115.600
	Summe AUFGABENFELD 0	23.798.600	86.914.500	23.280.000	85.158.100
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE				
1121	Landesjugendpfarramt Kaiserslautern	985.600	2.221.200	1.032.200	2.267.200
1122	Stadtjugendpfarramt	0	260.100	0	253.400
1123	Jugendarbeit in den Kirchenbezirken	4.300	2.125.900	4.200	1.975.800
1124	Jugendwerke (Freie Jugendverbände)	0	360.000	0	351.000
1125	Landesjugendheim Martin-Butzer-Haus, Bad Dürkheim	1.042.900	1.355.100	975.900	1.343.200
1130	Schulseelsorge	0	128.300	0	125.600
1210	Studierendenseelsorge	84.700	421.700	84.700	422.200
1400	Seelsorge an Kranken und Behinderten, Telefonseelsorge	233.100	2.701.600	228.400	2.619.000
1500	Polizei- und Notfallseelsorge, Binnenschiffmission	8.200	200.800	8.200	195.000
1610	Missionarisch - Ökumensicher Dienst (MÖD)	270.800	1.051.500	266.100	1.025.100
1620	Kirchentag	0	27.800	0	47.800
1630	Ehrenamt	0	49.400	0	48.600
1640	Aktuelle Veranstaltungen	0	170.000	0	85.000
1730	Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern	0	1.500	0	1.500
1900	Andere Seelsorgedienste	262.500	498.800	256.800	483.100
	Summe AUFGABENFELD 1	2.892.100	11.573.700	2.856.500	11.243.500
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT				
2100	Allgemeine soziale Arbeit	699.800	7.083.500	719.200	7.111.500
2200	Jugendhilfe	0	174.000	0	169.200
2410	Seniorinnen- und Seniorenarbeit	0	5.000	0	5.000
	Summe AUFGABENFELD 2	699.800	7.262.500	719.200	7.285.700

AUFGABEN- FELD	ZWECKBESTIMMUNG	Planansatz für das Rechnungsjahr			
		2024		2023	
Handlungs- feld		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION				
3100	Gemeinkirchliche Aufgaben	17.700	42.500	17.700	42.500
3200	Arbeitsstelle Frieden und Umwelt	235.200	703.600	235.800	700.300
3400	Ökumenische Werke und Einrichtungen	4.000	70.300	0	58.300
3510	Kirchlicher Entwicklungsdienst	0	1.759.000	0	1.750.000
3600	Sonstige ökumenische Diakonie	0	38.500	0	38.500
3800	Weltmission	0	373.000	0	370.000
	Summe AUFGABENFELD 3	256.900	2.986.900	253.500	2.959.600
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT				
4110	Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	654.600	2.057.400	710.000	2.283.100
4220	Rundfunkarbeit	69.100	231.500	66.500	225.000
4240	Medienzentrale	100	44.800	100	44.800
4600	Vertretung der Ev. Kirchen u. der Diakonie in RLP u.	440.400	677.700	439.000	677.200
	Summe AUFGABENFELD 4	1.164.200	3.011.400	1.215.600	3.230.100
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT				
5100	Schulen	5.495.400	7.823.300	5.528.100	7.687.200
5210	Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft	502.300	2.287.200	502.300	2.260.900
5220	Evangelische Akademien	109.000	731.800	109.000	704.000
5270	Eberburg-Verein	0	34.800	0	34.800
5310	Bibliothek	500	548.500	500	537.800
5320	Zentralarchiv	4.700	599.300	4.700	597.500
5460	Kunstgegenstände	200	8.000	200	8.000
5470	Stiftung Historisches Museum der Pfalz	0	36.500	0	36.500
5500	Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaften	0	2.200	0	15.700
5640	Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Landau	1.113.400	1.458.600	1.091.200	1.431.200
	Summe AUFGABENFELD 5	7.225.500	13.530.200	7.236.000	13.313.600
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ				
7100	Landessynode, syn. u. lk. Ausschüsse und Arbeitskreise	0	206.100	0	201.100
7210	Kirchenregierung	0	11.000	0	11.000
7220	Landeskirchenrat Speyer	3.874.200	14.898.500	3.873.500	14.583.500
7700	Organisations- und Rechnungsprüfung, ext. Beratung	0	754.300	0	667.600
7880	Rechtsstreitigkeiten	0	90.000	0	90.000
7990	Sonstige Amtsstellen	50.000	653.300	50.000	783.600
7991	Gesamtausschuss und Schlichtungsstelle	15.000	196.000	15.000	192.100
	Summe AUFGABENFELD 7	3.939.200	16.809.200	3.938.500	16.528.900

AUFGABEN- FELD		Planansatz für das Rechnungsjahr			
		2024		2023	
Handlungs- feld	Z W E C K B E S T I M M U N G	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
8	VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS				
8100	Dienst- u. Mietgebäude sowie bebaute und unbebaute Grundstücke	1.136.000	1.466.200	2.147.000	2.482.800
8200	Sakral- und Kulturgebäude	120.800	652.100	233.800	762.100
8300	Geld- (Kapital-) Vermögen und Beteiligungen	186.900	24.000	239.600	124.000
8610	Pfründeverwaltung	1.500.000	536.200	1.500.000	485.900
	Summe AUFGABENFELD 8	2.943.700	2.678.500	4.120.400	3.854.800
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT				
9110	Landeskirchensteuer	133.290.000	11.453.000	134.040.000	3.919.000
9200	Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfes	13.586.900	2.306.000	13.326.200	2.312.100
9310	Allgemeiner Finanzausgleich EKD	0	3.320.000	0	3.340.000
9311	Finanzausgleich Allgemein	0	2.708.800	0	2.574.500
9312	Finanzausgleich Kirchengemeinden	4.352.000	29.757.000	3.352.000	29.357.000
9314	Finanzausgleich Kirchenbezirke	0	11.273.100	0	11.028.400
9315	Finanzausgleich Struktur im Pfarramt und Dekanat	0	1.590.000	0	986.000
9316	Finanzausgleich Klimaschutzinitiative	0	36.000	0	38.700
9317	Finanzausgleich Erprobungsräume	0	250.000	0	250.000
9530	Sonstige Versorgung	300.000	300.000	300.000	300.000
9700	Rücklagen	17.613.300	4.301.400	5.360.700	2.318.600
	Summe AUFGABENFELD 9	169.142.200	67.295.300	156.378.900	56.424.300

GESAMTPLAN					
AF	Bezeichnung	Planansatz für das Rechnungsjahr 2024		Planansatz für das Rechnungsjahr 2023	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
SACHBUCHTEIL 00					
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE	23.798.600	86.914.500	23.280.000	85.158.100
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE	2.892.100	11.573.700	2.856.500	11.243.500
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT	699.800	7.262.500	719.200	7.285.700
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION	256.900	2.986.900	253.500	2.959.600
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	1.164.200	3.011.400	1.215.600	3.230.100
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT	7.225.500	13.530.200	7.236.000	13.313.600
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ	3.939.200	16.809.200	3.938.500	16.528.900
8	VERWALTUNG DES ALLGE- MEINEN FINANZ- UND SONDER- VERMÖGENS	2.943.700	2.678.500	4.120.400	3.854.800
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT	169.142.200	67.295.300	156.378.900	56.424.300
	GESAMT	212.062.200	212.062.200	199.998.600	199.998.600

Nr. 136
**Beschluss über die Errichtung des Zweckverbands „Protestantischer
Kindertagesstättenverband Neustadt an der Weinstraße“ und Feststellung der
Verbandssatzung**

Vom 15. Dezember 2022

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Verbandsgesetzes vom 26. Mai 2018 (ABl. S. 76) beschließt die Kirchenregierung auf Antrag der Beteiligten:

§ 1

Errichtung eines Zweckverbands, Verbandssatzung

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten wird ein Zweckverband errichtet. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt den Namen „Protestantischer Kindertagesstättenverband Neustadt an der Weinstraße“. Als Tag der Errichtung wird der 1. April 2023 bestimmt. Gleichzeitig wird auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien der Protestantischen Kirchengemeinden

1. Edenkoben,
2. Elmsteiner Tal,
3. Gommersheim-Freisbach,
4. Hambach,
5. Haßloch,
6. Lambrecht-Lindenberg,
7. Stiftskirchengemeinde Neustadt an der Weinstraße,
8. Martin-Luther-Kirchengemeinde Neustadt an der Weinstraße und
9. Weidenthal-Frankenstein-Neidenfels

die in der Anlage zu diesem Beschluss veröffentlichte Verbandssatzung festgestellt.

§ 2

**Übernahme der Betriebsträgerschaft von Kindertagesstätten,
Gesamtrechtsnachfolge**

Der Protestantische Kindertagesstättenverband Neustadt an der Weinstraße übernimmt die Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätten der in § 1 Satz 5 Nummer 1 bis 9 genannten kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Er tritt mit dem Wirksamwerden seiner Errichtung zum 1. April 2023 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der in den Kindertagesstätten jeweils bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2022

- Kirchenregierung -

Dorothee Wüst

Kirchenpräsidentin

Nr. 137
Beschluss über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Pirmasens

Vom 13. Oktober 2022

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

Die Pfarrstelle Höheinöd wird aufgehoben.

§ 2

Die Kirchengemeinde Höheinöd wird der Pfarrstelle Thaleischweiler zugeordnet.

§ 3

Die Kirchengemeinde Hermersberg wird der Pfarrstelle Wallhalben zugeordnet.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Speyer, den 13. Oktober 2022

- Kirchenregierung -

Dorothee Wüst

Kirchenpräsidentin

Nr. 138
**Beschluss über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Veränderung von
Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Landau**

Vom 15. Dezember 2022

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

Die Pfarrstellen Am Hainbach in Böchingen und Nußdorf werden aufgehoben.

§ 2

Es wird eine neue Pfarrstelle Am Hainbach – Nußdorf errichtet.

§ 3

Die Kirchengemeinden Am Hainbach in Böchingen und Nußdorf werden der neu errichteten Pfarrstelle Am Hainbach – Nußdorf zugeordnet.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2022

- Kirchenregierung -

Dorothee Wüst

Kirchenpräsidentin

Nr. 139
**Beschluss über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Veränderung von
Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Donnersberg**

Vom 15. Dezember 2022

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

Die Pfarrstelle Callbach wird aufgehoben.

§ 2

Die Kirchengemeinden Callbach, Rehborn und Schmittweiler werden der Pfarrstelle Odernheim zugeordnet.

§ 3

Die Pfarrstelle Odernheim wird umbenannt in Pfarrstelle Odernheim-Callbach.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2022

- Kirchenregierung -

Dorothee Wüst

Kirchenpräsidentin

Nr. 140
**Beschluss über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk
an Aلسenz und Lauter**

Vom 15. Dezember 2022

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

- (1) Die Prot. Kirchengemeinde Dörrmoschel und die Prot. Kirchengemeinde In der Alten Welt werden aufgelöst.
- (2) Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Prot. Kirchengemeinde Zur Alten Welt“ gegründet.

§ 2

Die neu gegründete Prot. Kirchengemeinde Zur Alten Welt wird der Pfarrstelle Rathskirchen-Dörrmoschel zugeordnet.

§ 3

Die Pfarrstelle Rathskirchen-Dörrmoschel wird umbenannt in Pfarrstelle Dörrmoschel.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2022

- Kirchenregierung -

Dorothee Wüst

Kirchenpräsidentin

Nr. 141**Verordnung über die Standardassistentenz in der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
– Standardassistentenzverordnung – (StAVO)****Vom 29. November 2022**

Auf Grund der §§ 2 Absatz 1 und 3 Absatz 3 des Standardassistentenzgesetzes vom 19. November 2022 (ABl. S. 127) verordnet der Landeskirchenrat:

§ 1**Pflichtaufgaben**

(1) Die Standardassistentenz hat folgende Pflichten:

A. Pfarramtliche Geschäftsführung

- A1. Unterstützung bei Organisation von Mitgliederpflege, insbesondere
 - Erstellung von Zielgruppenlisten zur Mitgliederpflege für anlassbezogene Kommunikation,
 - Erstellung von standardisierten Briefen (etwa Gruß an Neuzugezogene, Gruß zu besonderen Anlässen wie Schulanfang oder Geburtsgrüße mit Taufangebote etc.).
- A2. Unterstützung bei der Konfirmationsarbeit, insbesondere
 - Erstellung und Pflege der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerliste,
 - Erstellen von Anmeldeformularen (allg. Teilnahme/Teilnahme an besonderen Aktionen,
 - Einholung formalisierter Einwilligungen zur Nutzung personenbezogener Daten.
- A3. Unterstützung bei der Organisation der Verteilung des Gemeindebriefes, insbesondere
 - Erstellung der Liste der Empfängerinnen und Empfänger des Gemeindebriefes aus dem Meldewesen
 - Erstellung der Straßenlisten für Austrägerinnen und Austräger des Gemeindebriefes aus dem Meldewesen.
- A4. Unterstützung bei Organisation des Besuchsdienstes, insbesondere
 - Erstellung einer Liste (Geburts-, Seelsorgebesuche und Besuche Zugezogener) für Pfarrerinnen und Pfarrer und/oder Mitglieder des Besuchsdienstkreises,
 - Erstellung und Pflege von standardisierten Handreichungen zur Aushändigung an Besuche in Kooperation mit Pfarrerinnen und Pfarrer (z.B. Einlegeblätter für Buchgeschenke/Gemeindebrief; Gruß - /Visitenkarten).
- A5. Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere
 - Zusammenstellung der Termine (incl. Gottesdienstplan) (nach Meldung durch Zuständige bzw. Pfarrerinnen und Pfarrer) für das Amtsblatt und die regionale Presse,
 - Aktualisierung der Homepageeinträge
- A6. Unterstützung bei Fundraising, insbesondere
 - Anlage und Pflege einer Spenderinnen- und Spender-Datei,
 - Erstellung von standardisierten Anschreiben
 - Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen

B. Führung von Kirchenbüchern und Beurkundungen

- B1. Führung der Kirchenbücher nach den Vorschriften der Kirchenbuchordnung aufgrund standardisierter Meldungen durch Pfarrerin oder Pfarrer.
- B2. Schnittstelle zu kommunalen Behörden, insbesondere
 - Taufmeldungen an Meldebehörde und Finanzamt
 - Eintrittsmeldung an Meldebehörde und Finanzamt
 - Bearbeitung der Austrittsbescheinigungen
- B3. Unterschriftsreife Erstellung von Bescheinigungen nach standardisierten Meldungen durch Pfarrerin oder Pfarrer, insbesondere
 - Patenschaftsbescheinigungen
 - Mitgliedsbescheinigungen
 - Entlassbescheinigungen, Pfarramtliches Zeugnis.
- B4. Bearbeitung von Stammbüchern, insbesondere
 - Ausfüllen des Formulars aus dem Stammbuch zur Beurkundung der kirchlichen Amtshandlungen.
- B5. Kontrolle der Liste des Gemeindegliederbestandes, insbesondere
 - Datenbereinigung nach den Vorgaben des Meldewesens

C. Gremienarbeit

- Aufbau und Pflege einer Datei, zur Sammlung der Beschlüsse der Presbyterien und deren Ausschüsse, entweder nach Jahren oder nach Sachthemen

D. Fortbildung, insbesondere

- Teilnahme der Standardassistentkraft an regelmäßigen Schulungen bzw. Weiterbildungen

(2) Ein Anspruch auf eine ordnungsgemäße Erledigung des Pflichtaufgabenkatalogs durch die Standardassistent besteht nur dann, wenn die hierfür erforderlichen Daten und Informationen der Standardassistent rechtzeitig und in standardisierter Form durch die zuständigen Pfarrerrinnen oder Pfarrer zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Zuweisung

(1) Zur Finanzierung der Erledigung der in § 1 genannten Aufgaben erhalten die Kirchenbezirke für die Standardassistent eine Zuweisung. Die Zuweisung wird im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) veranschlagt.

(2) Für die Berechnung der Zuweisung wird pro Pfarramt, welches die Standardassistent in Anspruch nimmt, 0,1 einer Vollzeitkraft in Stufe 3 der Entgeltgruppe (EG) 5 des TVÖD zu Grunde gelegt. Ausgangsgröße für eine Vollzeitkraft (VZK) ist eine Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche und 1.459 Arbeitsstunden, bzw. 87.000 Arbeitsminuten pro Jahr. In der Jahresarbeitszeit sind Urlaubs-, Krankheits- sowie Rüst- und Verteilzeiten berücksichtigt.

(3) Für die Sachkosten der Standardassistent wird die Zuweisung nach Absatz 2 pro Vollzeitkraft um 2.000.- Euro pro Jahr erhöht.

(4) Die Zuweisung wird in Höhe der der jeweiligen Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zugrunde gelegten Tarifsteigerungen der Personalkosten fortgeschrieben.

§ 3

Verfahren

(1) Die einem Pfarramt zugeordneten Kirchengemeinden oder Teilen von Kirchengemeinden beschließen die Inanspruchnahme der Standardassistent. Das zuständige Pfarramt beantragt die Inanspruchnahme der Standardassistent beim zuständigen Kirchenbezirk. Die Beantragung für ein konkretes Jahr hat bis zum 30. Juni des Vorjahres zu erfolgen.

(2) Der Kirchenbezirk teilt dem Landeskirchenrat für die Berechnung der Zuweisung für ein konkretes Jahr bis zum 30. September des Vorjahres die Zahl der Pfarrämter mit, die die Standardassistent in Anspruch nehmen oder die Inanspruchnahme beantragt haben.

(3) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 3 und Absatz 2 kann die Zuweisung für das Jahr 2023 durch den Kirchenbezirk auch unterjährig beim Landeskirchenrat beantragt werden und wird entsprechend zeitanteilig gewährt.

- (4) Die Zuweisung für ein Jahr wird in drei Abschlägen durch den Landeskirchenrat ausbezahlt.
- (5) Der Kirchenbezirk weist dem Landeskirchenrat bis zum 30. Januar des Folgejahres die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuweisung nach. Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung während eines Jahres ganz oder teilweise, kann die Zuweisung angemessen gekürzt werden.

§ 4

Umfang/Qualifikationen

- (1) Die Tätigkeit der Standardassistenten soll möglichst in Vollzeit ausgeübt werden. Beschäftigungsverhältnisse von Standardassistenten unterhalb eines Beschäftigungsumfanges von 0,5 einer Vollzeitkraft können nur in Ausnahmefällen aus sachlichen Gründen erfolgen, insbesondere, wenn im Kirchenbezirk weniger als fünf Pfarrämter die Inanspruchnahme der Standardassistenten beantragt haben.
- (2) Für die Tätigkeit der Standardassistenten kommen in Frage
- 1.) Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten, der Tätigkeit als Standardassistenten verwandten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und/oder
 - 2.) Personen, die nachweislich über einschlägige gründliche Fachkenntnisse verfügen. Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2023 in Kraft.

Speyer, den 29. November 2022

- Landeskirchenrat -

Dorothee Wüst

Kirchenpräsidentin

Nr. 142

Rechtsverordnung zum Erprobungsraum „Baufinanzierung“

Vom 15. Dezember 2022

Die Kirchenregierung hat aufgrund von § 1 des Gesetzes zur Erprobung neuer Struktur- und Arbeitsformen vom 5. Juni 2018 (ABl. S. 79) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für den Protestantischen Kirchenbezirk Landau mit allen diesem zugehörigen Kirchengemeinden.

§ 2

Inhalte der Erprobung

- (1) Abweichend von § 10 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen werden die auf die Kirchengemeinden des Protestantischen Kirchenbezirkes Landau entfallenden Baubedarfszuweisungen diesen nicht zugeordnet, sondern zentral vom Kirchenbezirk verwaltet. Die Gesamtheit der Baubedarfszuweisungen steht somit für alle Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk zur Verfügung, um eine Steigerung der wirtschaftlichen Verwendung der Baubedarfszuweisungen zu erreichen.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt für die nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung von der Landeskirche zugewiesenen Baubedarfszuweisungen. Die vor In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung bereits zugewiesenen Baubedarfszuweisungen bleiben unberührt.

(3) Abweichend von § 10 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen stehen Baubedarfszuweisungen für die Tilgung von Härtedarlehen, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung gewährt werden, nicht mehr zur Verfügung. Bereits gewährte Härtedarlehen sind vorrangig aus den vorhandenen Baubedarfszuweisungen der betroffenen Kirchengemeinden zu bedienen. Nach deren Verbrauch ist die verbleibende Härtedarlehenssumme durch den Kirchenbezirk aus den Baubedarfszuweisungen weiter zu bedienen, soweit sie auch zuvor aus den Baubedarfszuweisungen getilgt worden sind.

(4) Die Bezuschussung kirchlicher Baumaßnahmen aus den Baubedarfszuweisungen erfolgt bis zum Beschluss eines Umsetzungsplans gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur effizienteren Nutzung kirchlicher Gebäude in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ausschließlich für Baumaßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit und dem Erhalt der Bausubstanz. Darüber hinausgehende Baumaßnahmen können aus Baubedarfszuweisungen nicht finanziert werden. Weitere Voraussetzung für eine Bezuschussung ist die Mitwirkung der betroffenen Kirchengemeinde an regelmäßigen Baubegehungen unter Beteiligung des Bezirkskirchenrates, mindestens alle zwei Jahre.

(5) Nach Beschluss des Umsetzungsplans für den Protestantischen Kirchenbezirk Landau erfolgt die Bezuschussung kirchlicher Baumaßnahmen aus den Baubedarfszuweisungen gemäß der Festlegungen des Umsetzungsplans und der Regelungen des § 6 des Gesetzes zur effizienteren Nutzung kirchlicher Gebäude in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 30. Juni 2026 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Speyer, den 15. Dezember 2022

- Kirchenregierung -
Dorothee Wüst
Kirchenpräsidentin

Nr. 143

Rechtsverordnung über die Zusammenarbeit in gemeinschaftlich verwalteten Pfarrämtern (Gemeinschaftspfarramtsverordnung – GemPfAVO)

Vom 15. Dezember 2022

Auf Grund des § 24a Absatz 5 der Kirchenverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2022 (ABl. S. 128) geändert worden ist, verordnet die Kirchenregierung:

§ 1

Grundsatz, vertrauensvolle Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit in einem gemeinschaftlich verwalteten Pfarramt kann sowohl für einzelne Themenbereiche als auch als generelle Zusammenarbeit vorgesehen werden. Im Haushalt einer der beteiligten Kirchengemeinden kann ein gemeinsames Budget eingerichtet werden, das von den durch das Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden gemeinsam verwaltet wird. Ist in Fragen der Zusammenarbeit eine Entscheidung der Presbyterien herbeizuführen, geschieht dies in getrennter Beschlussfassung, soweit die beteiligten Kirchengemeinden nicht die Entscheidung einem gemeinsamen Ausschuss übertragen haben. Die Aufhebung von Entscheidungen gemeinsamer Ausschüsse mit beschließender Funktion gemäß § 24a Absatz 2 Satz 4 der Kirchenverfassung erfolgt ebenfalls in getrennter Beschlussfassung.

(2) Die Pfarrerrinnen und Pfarrer des gemeinschaftlich verwalteten Pfarramts sind zur konstruktiven Zusammenarbeit verpflichtet (§ 26 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD). Sie informieren sich gegenseitig über Vorkommnisse in den Aufgabenbereichen und beraten gemeinsam Gegenstände, die das Pfarramt als Ganzes betreffen.

§ 2

Aufgabenverteilung

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer verständigen sich über die Aufgabenverteilung innerhalb des gemeinschaftlich verwalteten Pfarramts und dokumentieren diese. Die gemeinsame Aufgabenverteilung wird im Benehmen mit den beteiligten Presbyterien erstellt. Sie ist vom Bezirkskirchenrat zu genehmigen. Wird keine Übereinstimmung erzielt, legt der Landeskirchenrat die Aufgabenverteilung fest. Die Vorschriften des Dienst- und Arbeitsrechts bleiben unberührt.

(2) In Kirchengemeinden mit gemeinschaftlich verwaltetem Pfarramt können die beteiligten Presbyterien im Benehmen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern Seelsorgebezirke bilden. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet der Landeskirchenrat auf Antrag des Bezirkskirchenrats oder mindestens eines Presbyteriums.

(3) Die Person, der in der gemeinsamen Aufgabenverteilung ein bestimmter Aufgabenbereich übertragen wurde, betreut diesen Aufgabenbereich eigenverantwortlich. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich sowohl auf den Inhalt als auch auf die Organisation der Aufgabe und den verantwortlichen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Mitteln. Die Zuständigkeit der kirchlichen Gremien sowie die Regelungen der Dienst- und Fachaufsicht bleiben unberührt.

§ 3

Geschäftsführung

Die Pfarrerinnen und Pfarrer verständigen sich über die Geschäftsführung innerhalb des gemeinschaftlich verwalteten Pfarramts, die auch durch mehrere Personen wahrgenommen werden kann; § 2 Absatz 1 gilt entsprechend. Kommt keine Einigung zustande, wird die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde durch die Pfarrerin oder den Pfarrer mit der vorgeordneten Dienststellung wahrgenommen, bei gleicher Dienststellung entscheidet das höhere Dienstalter. Die jeweils geschäftsführende Pfarrperson beruft im Rahmen ihrer Zuständigkeit regelmäßige Dienstbesprechungen der Pfarrerinnen und Pfarrer ein, leitet diese und sorgt für eine angemessene Protokollierung der Dienstbesprechungen sowie von Absprachen.

§ 4

Residenzpflicht, Dienstwohnung

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, im Bereich des gemeinschaftlich verwalteten Pfarramts zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen.

§ 5

Finanzierung

Die durch das gemeinschaftlich verwaltete Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden tragen anteilig nach der Zahl ihrer Gemeindeglieder zur Finanzierung des Unterhalts der Pfarrstellen des Pfarramts bei, insbesondere der Pfarrwohnungen und der Pfarrgärten. In Ausnahmefällen können, mit Genehmigung des Landeskirchenrats, abweichende Regelungen getroffen werden. Die erforderlichen Mittel zur Bereitstellung des gemeinsamen Budgets nach § 1 Absatz 1 Satz 2 werden durch eine Umlage aufgebracht.

§ 6

Pfarrwahlen

(1) Abweichend von § 32 der Kirchenverfassung wird das Wahlrecht der durch das gemeinschaftlich verwaltete Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden von einer Wahlversammlung ausgeübt, in die die beteiligten Presbyterien, verstärkt durch die Ersatzmitglieder, in getrennter Beschlussfassung jeweils drei weltliche Vertretungen aus ihrer Mitte entsenden. Vor der Wahl haben die Pfarrerinnen und Pfarrer des gemeinschaftlich verwalteten Pfarramts Gelegenheit zur Stellungnahme. In der Wahlversammlung sind die Mitwirkung von wenigstens zwei Dritteln der Wahlberechtigten und die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Die Wahl ist geheim. Ist die Wahl dadurch nicht zustande gekommen, dass nicht zwei Drittel der Wählerinnen und Wähler mitgewirkt haben, so findet frühestens nach 48 Stunden ein zweiter Wahlgang statt; für die Abstimmung gelten die Bestimmungen des § 103 Absatz 1 der Kirchenverfassung.

(2) Die Dekanin oder der Dekan beruft die Wahlversammlung zu einem vom Bezirkskirchenrat festzulegenden Zeitpunkt ein und leitet sie. Der Bezirkskirchenrat kann beschließen, dass Beschlüsse der Wahlversammlung in einem textförmlichen Umlaufverfahren gefasst oder die Wahlversammlung ohne die persönliche Anwesenheit einzelner oder aller Wahlberechtigten als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, sofern den Wahlberechtigten eine Beratung und Beschlussfassung mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist und nicht wenigstens ein Drittel der Wahlberechtigten einem solchen Verfahren unverzüglich nach Zugang des Einladungsschreibens textförmlich widerspricht; der Widerspruch ist an das Dekanat zu richten.

(3) Soweit in dieser Verordnung nicht anders bestimmt, finden im Übrigen die Vorschriften der Pfarrwahlordnung und der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2022

- Kirchenregierung -

Dorothee Wüst

Kirchenpräsidentin

Nr. 144

Berichtigung des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt

Vom 13. Dezember 2022

Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt vom 19. November 2022 (ABl. S. 130) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Artikel 2 Nummer 3 ist wie folgt zu berichtigen:

In Satz 2 der dem § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Lektorendienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1988 (ABl. S. 81) neu angefügten Nummer 4 sind die Wörter „in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren“ durch die Wörter „jeder Neuberufung“ zu ersetzen.

2. Nach der Inkrafttretensvorschrift ist das Wort „Landeskirchenrat“ durch das Wort „Kirchenregierung“ zu ersetzen.

Speyer, den 13. Dezember 2022

- Landeskirchenrat -

Dorothee Wüst

Kirchenpräsidentin

Nr. 145 Berichtigung von Gesetzen

Vom 13. Dezember 2022

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur effizienteren Nutzung kirchlicher Gebäude in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 17. November 2022 (ABl. S. 126), das Standardassistentengesetz vom 17. November 2022 (ABl. S. 127) sowie das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 17. November 2022 (ABl. S. 128) sind wie folgt zu berichtigen:

Nach der Überschrift sowie der Inkrafttretensvorschrift ist jeweils das Ausfertigungsdatum „17. November 2022“ durch das Ausfertigungsdatum „19. November 2022“ und nach der Inkrafttretensvorschrift das Wort „Landeskirchenrat“ durch das Wort „Kirchenregierung“ zu ersetzen.

Speyer, den 13. Dezember 2022

- Landeskirchenrat -
Dorothee Wüst
Kirchenpräsidentin

Nr. 146 Gebührenordnung

Vom 15. Dezember 2022

Aufgrund von § 44 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2018 (ABl. S. 128), welche zuletzt durch Gesetz vom 21. Mai 2022 (ABl. S. 52) geändert worden ist und auf Grundlage der Richtlinien für die theologische Fort- und Weiterbildung in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 19. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 6) und der Rechtsverordnung über die Fortbildungsverpflichtung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Fortbildungsordnung „FortbO“) vom 25. Oktober 2013 (ABl. S. 147)

erlässt die Leitung des Institutes für kirchliche Fortbildung folgende Gebührenordnung:

- 1.) Die Gebühr für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Institutes für kirchliche Fortbildung beträgt für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und Jugendreferentinnen und Jugendreferenten 20 Euro pro Tag.
- 2.) Die Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungen

Nr. 147
Mitteilung des Statistikreferats Statistik-Online
Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II)

Die jährliche Datenerfassung für die Erstellung der Tabelle II erfolgt weiterhin ausschließlich in elektronischer Form. Die Daten werden nicht mehr über die Online-Plattform <http://www.ev-pfalz.de/> eingegeben, sondern erstmals über das digitale Kircbuchprogramm „Kirchenbücher EKP“.

Die Schulungstermine und das Handbuch für die Erfassung der Statistik können im Intranet entnommen werden.

Wir verweisen insbesondere auf die Bekanntmachung „Mitteilung des Statistikreferates“ aus dem Amtsblatt Nr. 5/2010, Seite 157, die die

Verbindlichkeit der termingerechten Abgabe der Statistikdaten festlegt.

Eingabeschluss für das Online-Formular ist der 28. Februar 2023.

Datenschutz

Alle Datenzugriffe sind durch Schutzmaßnahmen und Datenverschlüsselungen abgesichert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Larissa Oppel, Statistikreferat, 06232-667-477, larissa.oppel@evkirchepfalz.de

Weitere Daten sind über das Intranet der Ev. Kirche der Pfalz oder über das Statistikreferat erhältlich.

Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II 2021
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)

Dekanat	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmationen	Trauungen	Bestattungen
An Alsenz und Lauter	53	446	362	391	47	702
Bad Bergzabern	19	195	148	105	16	222
Bad Dürkheim-Grünstadt	42	562	275	357	79	630
Donnersberg	19	205	154	177	26	331
Frankenthal	25	474	149	191	27	469
Germersheim	29	439	157	332	17	311
Homburg	44	463	257	428	47	661
Kaiserslautern	15	365	119	175	17	417
Kusel	18	211	143	222	22	305
Landau	38	501	192	246	32	403
Ludwigshafen	31	517	145	183	12	536
Neustadt	32	561	290	303	59	575
Pirmasens	34	363	213	279	30	588
Speyer	45	670	297	331	25	582
Zweibrücken	14	381	224	277	36	483
Insgesamt:	458	6.353	3.125	3.997	492	7.215

Nr. 148
Zweite Theologische Prüfung im November 2022,
Vikarskurs 2020 Aktenzeichen: 1 08/0401

A. An schriftlichen Arbeiten hatten die Kandidatinnen und Kandidaten zu fertigen:

1. **Eine Unterrichtseinheit** (als Hausarbeit):

Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über

„Biblische Bilder und Symbole für Gott“

oder

„Leben in einer Welt“

2. **Eine Predigt** (als Hausarbeit):

Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über

Joh 11,1(2)3.17-27(28-38a)38b-45 (Die Auferweckung des Lazarus), Neues Testament

Predigt für den 16. Sonntag nach Trinitatis

oder

Klagelieder 3,22-26.31-32 (Klage und Trost eines Leidenden - Gottes Güte ist alle Morgen neu), Altes Testament

Predigt für den 16. Sonntag nach Trinitatis

3. **Eine Klausurarbeit** mit Schwerpunkt aus der **exegetischen** Theologie

(Montag, 23. August 2021, im Dienstgebäude des Landeskirchenrats, Roßmarktstraße 4, in Speyer geschrieben):

Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über das Thema:

„Ämter“

oder

„Kirche und Gesellschaft“

4. **Eine Klausurarbeit** mit Schwerpunkt aus der **systematischen** Theologie

(Dienstag, 24. August 2021, im Dienstgebäude des Landeskirchenrats, Roßmarktstraße 4, in Speyer geschrieben):

Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über das Thema:

„Antisemitismus“

oder

„Evangelische Trauung und evangelische Theologie“

B. Mündliche Teile der Prüfung:

1. Die Durchführung eines Predigtgottesdienstes erfolgte in den Praktikungemeinden.

2. Die Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion fand in den entsprechenden Schulen statt.

C. Die mündliche Abschlussprüfung fand am 24. November 2022 beim Landeskirchenrat in Speyer statt.

Die Zweite Theologische Prüfung haben folgende Kandidatinnen und Kandidaten bestanden:

K i e f h a b e r, Julian Konstantin

K r a u l, Julian

L ö s c h, Lara

Stellenausschreibungen

Nr. 149

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Eisenberg 1

zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle Eisenberg 1 mit den zugehörigen Kirchengemeinden Eisenberg und Ramsen im Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt umfasst 1.802 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Eisenberg, Steinborn und Ramsen. Die Verbandsgemeinde Eisenberg (11.000 Einwohner) liegt gut erreichbar zwischen A6 und A 63 am Rande des Pfälzer Waldes und hat eine gute schulische Infrastruktur.

Die Kirchengemeinde Eisenberg mit den Stadtteilen Steinborn und Stauf und die Kirchengemeinde Ramsen haben zusammen zwei Pfarrstellen mit insgesamt ca. 3750 Gemeindeglieder.

Sie unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein „Haus der Kirche“ mit Gottesdienstraum und Gemeinderäumen, zwei Pfarrhäuser, ein Gemeindehaus und eine viergruppige Kindertagesstätte.

Für die Pfarrerin oder den Pfarrer der Pfarrstelle 1 steht ab April 2023 ein modernes Pfarrhaus als Doppelhaushälfte (Baujahr 2004) mit Photovoltaik-Solardach (5,44 kw), Solarspeicher (6,4 kw) und einer großen Zisterne in einem Neubaugebiet zur Verfügung.

Die Kirchengemeinden unterhalten eine werktäglich besetzte Geschäftsstelle (Gemeindebüro) mit Besprechungsraum in der Stadt.

Die Gemeinden wünschen sich kreative und einladende Gottesdienste, ein aktives diakonisches Engagement und eine große Bereitschaft in den Teams und Mitarbeitendenkreisen mitzuarbeiten. In den Kirchengemeinden engagieren sich neben den Mitgliedern der Presbyterien viele Ehrenamtliche und drei Lektoren. Zusätzlich besteht eine (zurzeit unbesetzte) Gemeindediakonenstelle mit einem Dienstumfang von 50 v.H.

Auf dem Gebiet der Gemeinden werden drei Seniorenheime seelsorgerlich und gottesdienstlich betreut. Mit dem Verein Helfende Hände Eisenberg e.V. wird eine Second-Hand-Boutique als Sozialkaufhaus unterhalten.

Die Evang. Jugend und der CVJM machen eine aktive Jugendarbeit (Zeltlager).

Die beiden Kirchengemeinden bilden zusammen mit den Pfarrämtern Carlsberg und Wattenheim die Kooperationszone „Region Grünstadt West“.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 20. Januar 2023** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk Frankenthal zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten (m/w/d) (in Vollzeit)

Aufgaben in der Jugendarbeit:

- Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden und Kooperationsregionen in der Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit sowie Initiierung und Aufbau örtlicher Jugendarbeit,
- Gewinnung, Schulung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Dekanat und in den Kirchengemeinden,
- Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen des Kirchenbezirks, insbesondere mit der Jugendreferentin, dem Gemeindepädagogischen Dienst und der Dekanatsjugendpfarrerin,
- Durchführung und Begleitung von regionalen Maßnahmen und Projekten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in folgenden Handlungsfeldern: Freizeitarbeit, Jugendkulturarbeit, Projekte mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Jugendgottesdienste,
- Zusammenarbeit mit dem Landesjugendpfarramt und anderen regionalen Jugendzentralen,

- Geschäftsführung für die kirchenbezirklichen Gremien der Evangelischen Jugend und Wahrnehmung der Außenvertretung der Ev. Jugend (Kreisjugendring).

Die Arbeit erfolgt im Team mit einer Jugendreferentin, die mit 50% ihrer Arbeitszeit für die Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat zuständig ist.

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, Organisationstalent, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden vorausgesetzt. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerberinnen können sich (Fach-)Hochschulabsolventinnen und –absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 27. Januar 2023** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat, Dezernat 4
Domplatz 5, 67346 Speyer
dezernat.4@evkirchepfalz.de

Kontakt: Landesjugendpfarrer Florian Geith, Tel.: 0631/3642027
 Dekan Mathias Gaschott, Tel.: 06233/88080

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für die Jugendzentrale Donnersberg (Standort Kirchheimbolanden) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten (m/w/d)
(in Vollzeit)

Aufgaben in der Jugendarbeit:

- Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden in der Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit,
- Gewinnung, Schulung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk,
- Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen des Kirchenbezirks, insbesondere der/dem Dekanatsjugendpfarrer/-in, dem Jugendreferenten vor Ort und dem Gemeindepädagogischen Dienst,
- Geschäftsführung für die kirchenbezirklichen Gremien des Evangelischen Jugendverbandes (einschließlich Budgetverantwortlichkeit für den Haushaltsteil Jugendarbeit im Kirchenbezirk) sowie Informations- und Beratungspflicht für die kirchenbezirklichen Gremien,
- Durchführung und Begleitung von regionalen Maßnahmen und Projekten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in folgenden Handlungsfeldern: Freizeitarbeit, Jugendkulturarbeit, schulbezogene Jugendarbeit, Projektarbeit,
- Wahrnehmung der Außenvertretung der Evangelischen Jugend Donnersberg.

Ein Schwerpunkt sollte auf der Zusammenarbeit mit dem Landesverband Ev. Posaunenchor in der Pfalz hinsichtlich der Leitung von Jugendbläserinnen/Jugendbläser – Freizeiten liegen. Darüber hinaus die Mitarbeit an der Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit im Sinne des vom Landesjugendpfarramt erarbeiteten Konzepts „Übergänge und Anschlüsse“.

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden vorausgesetzt. Es wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten vor Ort, den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der weiteren Jugendzentralstellen, dem/der Dekanatsjugendpfarrer/-in und dem Landesjugendpfarramt erwartet. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerben können sich (Fach-)Hochschulabsolventinnen und –absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 27. Januar 2023** an die

**Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat, Dezernat 4
Domplatz 5, 67346 Speyer
dezernat.4@evkirchepfalz.de**

Kontakt: Landesjugendpfarrer Florian Geith, Tel.: 0631/3642027
Dekan Stefan Dominke, Tel.: 06352/7067020

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sucht für das Evangelische Trifels-Gymnasium in Annweiler mit Wirkung vom 1. August 2023

**eine Studiendirektorin i. K. / einen Studiendirektor i. K. (m/w/d)
zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben**

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- die Stufenleitung,
- Schulentwicklung,
- Berufsberatung sowie
- die Mitarbeit in der Schulleitungskonferenz.

Ihr Anforderungsprofil:

- die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien,
- umfassende unterrichtliche Erfahrungen,
- gründliche Fachkenntnisse,
- leitungsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten,
- kommunikative und soziale Kompetenz,
- die Fähigkeit zur Konzeptionsentwicklung und Prozesssteuerung,
- die Fähigkeit und das Interesse, im Team zu arbeiten,
- Innovationsbereitschaft,
- Organisationsgeschick,
- Medienkompetenz,
- Beratungskompetenz,
- die Fähigkeit, mit außerschulischen Stellen zusammenzuarbeiten sowie
- die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung.

Für das Dienstverhältnis gilt das Kirchenbeamtenrecht der Evangelischen Kirche der Pfalz. Die Besoldung erfolgt bei entsprechender Eignung und Entwicklung nach Besoldungsgruppe A 15 LBesO Rheinland-Pfalz. Es finden die für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird für die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vorausgesetzt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens 10. März 2023** an:

Herrn Oberstudiendirektor i. K.
Steffen Jung
Bannenbergstraße 17
76855 Annweiler

oder per E-Mail an: sekretariat@trifelsgymnasium.de

(bitte beachten Sie, dass aus Sicherheitsgründen nur PDF-Dateien akzeptiert werden)

*

Ausgeschrieben wird

gemäß § 82 Absatz 2 der Kirchenverfassung

die Stelle

einer geistlichen Oberkirchenrätin / eines geistlichen Oberkirchenrates

beim Landeskirchenrat.

Die bisherige Stelleninhaberin (Dezernat 4) gehört kraft Gesetzes zum Kreis der Bewerbenden. Die Berufung erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Landessynode.

Bewerbungen sind **bis spätestens 10. Februar 2023** beim Landeskirchenrat, Dezernat 1, einzureichen.

Dienstnachrichten

Nr. 150 Verwaltungen

Übertragen wurde

die hauptamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Wilgartswiesen, Julian Kiefhaber, Speyer, mit Wirkung vom 1. Dezember 2022,

Pfarrstelle Carlsberg-Hertlingshausen, Julian Kraul, Mutterstadt, mit Wirkung vom 1. Dezember 2022.

Übertragen wurde

die nebenamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle 3 Zweibrücken-Mitte, Pfarrerin Michelle Schmidt, Saarwellingen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2022.

Nr. 151 Verleihungen

Verliehen wurde die

Krankenhauspfarrstelle 2 Kaiserslautern, Pfarrerin Sigrid Krauß, Kaiserslautern, mit Wirkung zum 1. Februar 2023.

Nr. 152 Ernennungen

Ernannt wurde

in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Dezember 2022:

Julian Kiefhaber, Speyer,

Julian Kraul, Mutterstadt,

Lara Lösch, Mutterstadt.

Nr. 153 Ruhestand

In den Ruhestand tritt

Pfarrer Eckart Stief, Kaiserslautern, mit Ablauf des 31. Januar 2023.

Mitteilungen

Nr. 154 Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Speyer, den 12.12.2022

Az.: 6.82.01

Die Kirchenregierung hat gemäß § 2 des Gesetzes über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 29. Mai 2010 in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Amtszeit vom 13. Oktober 2022 bis 30. Juni 2024 berufen:

2. Stellvertretung des rechtskundigen vorsitzenden Mitglieds

Laura Leonhardt
Richterin am Landgericht Frankenthal

2. Stellvertretung des beisitzenden rechtskundigen Mitglieds

Beate Cohrs
Staatsanwältin, Mannheim

2. Stellvertretung des beisitzenden ordinierten Mitglieds

Dr. Michael Diener
Dekan, Germersheim

Beisitzendes Mitglied des höheren Dienstes

Markus Zapilko
Oberverwaltungsrat i. K.

Beisitzendes Mitglied des gehobenen Dienstes

Michael Rösch
Oberinspektor i.K.

Nr. 155 Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2022

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist wie in den vorangegangenen Jahren aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr 2022 geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist die Dienststellenleitung vom 27. bis 30. Dezember 2022 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 06232/667-157 zu erreichen. Ebenso werden Nachrichten per E-Mail in dieser Zeit täglich abgerufen, soweit sie unter der Adresse dezernat.6@evkirchepfalz.de eingehen.

Nr. 156
Erscheinungstermine Amtsblatt 2023

Erscheinungstermin:	Redaktionsschluss:
10. Februar 2023	3. Februar 2023
10. März 2023	3. März 2023
31. März 2023	24. März 2023
28. April 2023	21. April 2023
26. Mai 2023	19. Mai 2023
30. Juni 2023	23. Juni 2023
4. August 2023	28. Juli 2023
6. Oktober 2023	29. September 2023
27. Oktober 2023	20. Oktober 2023
8. Dezember 2023	1. Dezember 2023
20. Dezember 2023	15. Dezember 2023

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat
Bezugspreis jährlich 20,-- €